

über III

01

Herrn Czerwonka

474/2015 - Änderung der praktizierten Abholung von Mülltonnen im Gärtnerieweg (Friedrichsthal)

Beschlussvorschlag:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtvertretung bis zur kommenden Sitzung bürgerfreundliche Alternativen zur gegenwärtig praktizierten Abfuhr von Mülltonnen im Gärtnerieweg vorzulegen, so dass die Mülltonnen wieder unmittelbar an den Grundstücken abgeholt werden, und einen Umsetzungsvorschlag zur bestgeeignetsten Maßnahme zu unterbreiten. Hierfür kommen u.a. in Betracht:

- bauliche Veränderungen vor Ort oder Abschluss von Vereinbarungen mit Eigentümern mit dem Ziel, das Wenden der Entsorgungsfahrzeuge im Gärtnerieweg - ggf. unter Benutzung privater Grundstücke - zu ermöglichen,
- eine Anweisung an das für die Entsorgung zuständige Unternehmen, das rechtlich zulässige Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge mit Einweisung zu praktizieren,
- die Einrichtung eines kostenlosen Hol- und Bringeservices durch das für die Entsorgung zuständige Unternehmen für die Anlieger.

2. Sollten alle Bemühungen für eine Verbesserung der Entsorgungspraxis erfolglos bleiben, ist der Stadtvertretung ein Vorschlag für die Änderung der Hausmüllgebührensatzung mit dem Ziel zu unterbreiten, die Müllgebühr für diese Anlieger zu reduzieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist im Wesentlichen zulässig. Der zweite Antrich des Pkt. 1 ist unzulässig.

Der von der eingereichten Beschlussvorlage angesprochene Sachverhalt ist derzeit Gegenstand weiterer juristischer Befassung beim Verwaltungsgericht. Vor einer rechtsgültigen Entscheidung in der Hauptsache ist aus Sicht der Verwaltung eine weitergehende fachliche Befassung nicht geboten.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin v. 22.12.2014 im Eilverfahren ist rechtmäßig. Es gibt also eine verbindliche Rechtslage, wonach die Restabfall- und Wertstoffbehälter auf dem zentralen Sammelplatz von den Bürgern zu stellen sind und dort entleert werden.

Zu Pkt. 1 des Beschlussvorschlages:

- Die vorhandene Wendeanlage ist mit 11 m Durchmesser deutlich kleiner als die in den Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geforderten Abmaße von 22 m Durchmesser bzw. 13 m x 20,5 m oder 20 m x 15 m. Ein Vergleich mit der Befahrbarkeit

durch die Feuerwehr ist nicht zulässig. Der Einsatz eines Feuerwehrfahrzeuges kommt nur im Brandfall vor und stellt einen katastrophenbedingten Ausnahmefall dar und kann mit einer regelmäßigen und regulären Befahrung durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht verglichen werden.

Eine bauliche Anpassung, wie vorgeschlagen, muss den o.g. Anforderungen entsprechen. Dies würde für die Wendeanlage im Gärtnerieiweg bedeuten, dass der bis zu den anliegenden Wohnhäusern vorhandene Platz nicht ausreichend ist, den Anforderungen entsprechend eine geeignete Wendeanlage zu errichten. Damit ist dieser Vorschlag nicht umsetzbar.

- Die Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Rückwärtsfahrens bei der Abfallentsorgung sind nicht richtig. Bei Straßen, die nach dem 01.01.1991 errichtet wurden, liegt keine Rechtsgrundlage zur Anwendung von Ausnahmeregelungen vor, was auch zur vorliegenden Entscheidung des Schweriner Verwaltungsgerichtes führte. Das Rückwärtsfahrverbot gilt an dieser Stelle grundsätzlich und ausnahmslos, es kann nicht z.B. durch ein Einweisen des Fahrzeuges umgangen werden.
Der Vorschlag dahingehend, die Oberbürgermeisterin möge die SAS mbH zu Rückwärtsfahrten anweisen, ist unzulässig. Die Oberbürgermeisterin ist zu derartigen Anweisungen nicht befugt. Es ist einzig und allein Angelegenheit des Entsorgungsbetriebes und seiner Mitarbeiter, inwieweit im praktischen Aufgabenvollzug Risiken eingegangen bzw. mitgetragen werden. Dies gilt erst recht für die Einschätzung von Verkehrssituationen, beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung.
Die seit 1996 praktizierte reguläre Entleerung von Abfallbehältern wurde aufgrund von Verstößen gegen verschiedene rechtliche Bestimmungen wie der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft und der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin geändert.
Durch 2 Termine vor Ort wurden mögliche Alternativen geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Gegensatz zur Brüsewitzer Straße 27-61 im Gärtnerieiweg eine Entleerung der Abfallbehälter unter Einhaltung der o.a. Vorschriften nicht möglich ist. Das Wendemanöver des Fahrzeuges der SAS mbH brauchte viermaliges Zurücksetzen, wobei maximal nur 2 Rückstoßmanöver zulässig sind.
Das Wendemanöver einer Fremdfirma konnte nur deshalb gelingen, weil ein privates Grundstück mit einbezogen wurde. Ob die Einwilligung des Eigentümers vorliegt, ist nicht bekannt. Es gibt dort aber bereits sichtbare Schäden des Pflasterverbundes. Deshalb kommt diese Lösung für die SAS mbH nicht in Betracht.
Mit eingangs erwähntem Gerichtsbeschluss wurde eine verbindliche Rechtslage geschaffen. Eine Alternativlösung muss ebenfalls rechtmäßig und in der Sache nachhaltig sein.
- Die mit Gerichtsbeschluss hergestellte Entsorgungspraxis an einem zentralen Bereitstellungsplatz stellt keine unzumutbare oder einmalige Lösung dar. Eine vergleichbare Sachlage liegt z.B. in den Straßen Barther Straße, Vossens Tannen, Hinter der Schmiede, Sonnenkamp, Birkenhorst vor. In seinem Beschluss stellt das Gericht u.a. fest, dass die Verpflichtung, entweder selbst die Abfallbehälter zur Bereitstellungsfläche und zurück zu bringen oder diese Aufgabe – wohl kostenpflichtig vertraglich – an Dritte zu vergeben, dem Gericht im Rahmen der vorliegenden Interessenabwägung für die Antragsteller (also die betroffenen Anwohner) zumutbar erscheint.
Der neue Stellplatz für die Bereitstellung der Restabfall- und Wertstoffbehälter wurde in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde festgelegt. Verkehrsrechtliche Probleme oder Probleme mit der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit sind weder dem Entsorgungsbetrieb noch dem SDS bekannt.

Zu Pkt. 2 des Beschlussvorschlages

Die von der antragstellenden Fraktion vorgeschlagenen Satzungsänderungen zur gebührenrechtlichen Sonderstellung eines einzelnen Straßenzuges sind aufgrund einschlägiger satzungsrechtlicher Vorschriften unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
-
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
-
- Kostendarstellung für die Folgejahre
-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Ablehnung des Beschlussantrages wird empfohlen.

I.V.



Bernd Nottebaum